

Man liest es immer wieder in der Zeitung:
„Wildschwein springt durch die Terrassentür und
verwüstet Wohnzimmer“ oder „Reh läuft ins Auto,
Fahrer schwer verletzt“.
Zunehmend verlangen die Geschädigten Schaden-
ersatz vom Revierinhaber. Zu Recht?
Wie hier die Rechtslage ist, erläutert unser
Jagdrechsexperte, Dr. Thomas Rincke,
aus Dresden.

Ersatz für Schäden durch Wild? Schwarzkittel & Co. im Wohnhaus

Typische Fälle

Wir alle kennen die typischen
Fälle aus der Zeitung:

► Eine Autofahrerin stößt
nachts auf einer Straße mit
einem Reh zusammen.
Sie verlangt vom Jagdpächter
Ersatz für den Schaden am
PKW. (Urteil AG Celle v. 12. 2.
2003, Az. 15 C 17/03-7).

► Ein Autofahrer fährt auf der
A 4 von Frankfurt nach Dres-
den. Plötzlich überqueren drei
Wildschweine die Autobahn.
Der Autofahrer erfasst zwei
Schweine.
Am Fahrzeug entsteht Total-
schaden, der Fahrer ist verletzt
und mehrere Wochen arbeits-
unfähig.
Ein Schild „Wildwechsel“ war
nicht aufgestellt. Der Autofah-
rer fuhr nicht zu schnell. Er
macht geltend, der Jagdpäch-

ter hätte eine Nachsuche oder
gar eine Drückjagd durch-
geführt und die Sauen auf die
Autobahn gedrückt.
(Beschluss Landgericht Gera
v. 28. 10. 2005, Az. 1 S 275/05).

► Eine Bache sprang nachmit-
tags durch die Terrassentür
in ein Einfamilienhaus und
verwüstete das Wohnzimmer.
Die Eigentümerin verlangt
vom Jagdpächter, der an dem
Tag eine Drückjagd durch-
führte, Schadenersatz und
Schmerzensgeld.
Sie behauptet: Der Jagdpächter
hätte dafür Sorge tragen müs-
sen, dass Wild nicht in den
befriedeten Bezirk gelange.
(Urteil LG Lüneburg v. 29. 11.
2002, Az. 4 O 201/02).

► Der Jagdhund des Pächters
läuft in ein Auto. Der Hund
ist tot. Der Autofahrer verlangt
Ersatz für den Schaden am



Wagen und Schmerzensgeld
für seine Verletzungen. (Urteil
OLG Hamm v. 8. 12. 1994,
Az. 6 U 42/94).

Rechtslage

Dem Revierinhaber gehört
nicht das Wild, das sich in sei-
nem Revier aufhält, auch
wenn man gerne von „seinem“
Bestand spricht. Er hat ledig-
lich das Jagdausübungsrecht
gepachtet. Also das Recht, auf
die in seinem Gebiet lebenden
Tierarten, die dem Jagdrecht
unterliegen, die Jagd auszu-
üben.
Wild ist „herrenlos“, so be-
stimmt es § 960 des Bürger-
lichen Gesetzbuches (BGB):
„Wilde Tiere sind herrenlos,
solange sie sich in der Freiheit
befinden“.
Eigentum und Besitz an einem
Stück Wild erwirbt der Jagd-
ausübungsberechtigte erst,
wenn er ein Stück erlegt oder
fängt.
Für Schadenersatzforderungen
eines Dritten bedeutet dies
zunächst einmal, dass der
Revierinhaber überhaupt

nicht damit in Verbindung
gebracht werden kann, wenn
ein Stück Wild aus seinem Re-
vierteil, z.B. in ein Auto läuft.
Dies verhält sich etwa so, als
wenn ein Meteorit vom Him-
mel fällt oder ein Vogel seine
Notdurft auf der Kühlerhaube
verrichtet. Dafür ist niemand
verantwortlich.
Daher entschied im **ersten Fall**
auch das Amtsgericht Celle,
dass eine Haftung des Revier-
inhabers unter allen erdenk-
lichen Gesichtspunkten aus-
scheidet, da das Reh in freier
Wildbahn lebte, niemandem
gehörte und der Revierinhaber
auch nicht „Halter“ des Rehs
sei. In einem solchen Falle
haftet niemand.
Im **zweiten Fall** war die Sache
schon etwas anders. Hier be-
hauptete der Autofahrer, der
Pächter hätte bei seiner Nach-
suche (die unstreitig durchge-
führt wurde) oder gar bei
einer kleinen Drückjagd die
Schweine unzulässigerweise
auf die Autobahn gedrückt.
Auch hier entschied das Land-
gericht Gera, die Berufung ge-
gen das erstinstanzliche Urteil
des Amtsgerichtes Altenburg
zurückzuweisen und keinen

Schadenersatz zuzusprechen.
Es stünde fest, dass der Jagd-
pächter nicht Tierhalter oder
Tieraufseher sei. Man könne
den Revierinhaber daher nur
dann für einen Schaden des
Autofahrers verantwortlich
machen, wenn ihm Pflichtver-
letzungen im Jagdverhalten
nachgewiesen werden können.
Anknüpfungspunkt für einen
möglichen Schadenersatzan-
spruch sei daher allenfalls ein
eigenes Verhalten des Jägers,
nicht aber das autonome
Verhalten des Wildes.
Dass der Jäger eine Drückjagd
veranstaltet hatte, konnte der
Autofahrer nicht beweisen.
Die durchgeführte Nachsuche
war zulässig und der Jäger
konnte das Verhalten des Wil-
des nicht vorhersehen, so dass
die Klage des Autofahrers
abgewiesen wurde.

Auch im **dritten Beispielsfall**
blieb die Hauseigentümerin
mit ihrer Klage erfolglos.
In diesem Fall war unstreitig,
dass der Revierinhaber in
naher Entfernung (ca. 2000
Meter) zum Haus der Klägerin
eine Drückjagd durchgeführt
hatte.

Das Gericht ging aber der
Frage, ob das Schwein tatsäch-
lich aus dem Revier des ver-
klagten Jägers oder aus dem
Revier kam, erst gar
nicht nach, da diese sowie
nicht zu klären sei. Es führte
aber aus, dass selbst für den
Fall, dass es sich um ein Wild-
schwein aus dem Revier des
Klägers handelt, kein Schaden-
ersatzanspruch bestehe. Denn
ein Anspruch auf Schadener-
satz könne nur bestehen, wenn
der Jäger ein bestimmtes
Geschehen vorhersehen und
leicht mit eigenen Mitteln
einen Schaden abwenden
könne, z.B. durch Aufstellen
von Schildern „Achtung
Drückjagd“ an befahrenen
Straßen.
Dass sich ein Wildschwein in
ein Wohnhaus flüchten würde,
sei von niemandem vorher-
sehbar. Daher ist der Jäger
auch nicht zum Schadenersatz
verpflichtet.

Besonderheiten beim Jagdhund

Bei dem Jagdhund verhält sich
die Sachlage anders.
Hier greift die Tierhalter-
haftungsvorschrift des § 833
BGB, die besagt:
„Wird durch ein Tier ein
Mensch getötet oder der Körper
oder die Gesundheit eines Men-
schen verletzt oder eine Sache
beschädigt, so ist derjenige, wel-
cher das Tier hält, verpflichtet,
dem Verletzten den daraus ent-
stehenden Schaden zu ersetzen“.
Das Gesetz geht also davon
aus, dass von Tieren, die gehal-
ten werden, besondere Gefah-
ren ausgehen. Daher hat der
Halter den Schaden zu er-
setzen, ohne dass es auf ein
Verschulden ankommt.
Etwas anderes gilt nur bei
„Nutztieren“. Hier kann der
Halter sich unter Umständen
dadurch entschuldigen, wenn
er nachweist, dass er gut aufge-
passt und daher nicht schuld-
haft gehandelt hat.
Nutztiere sind nach dieser
Vorschrift aber allenfalls Jagd-
hunde von Forstbediensteten,
nicht aber die „normaler“
Jagdpächter.

Pflichten für Revierinhaber

Die wenigen Beispiele zeigen,
dass man als Halter für seine
Tiere und vor allem für Hunde
immer haftet.
Für Wild haftet man nie, son-
dern allenfalls für sein eigenes
Fehlverhalten bei der Beja-
gung. Insbesondere kann ein
Verstoß gegen § 20 des Bun-
desjagdgesetzes zu einer Scha-
denersatzpflicht führen. Der
bestimmt: „An Orten, an de-
nen die Jagd nach den Umstän-
den des einzelnen Falles die
öffentliche Ruhe, Ordnung oder
Sicherheit stören oder das
Leben von Menschen gefährden
würde, darf nicht gejagt
werden“.

Man darf also z.B. nicht auf
Autobahnen oder Eisenbahn-
körpern jagen, was selbstver-
ständlich sein sollte. Ein gene-
relles Verbot in der Nähe von
Straßen zu jagen, enthält § 20
des Bundesjagdgesetzes aber
nicht. Ein solches wäre in un-
serem dicht besiedelten Land
auch gar nicht möglich.
Als wesentliche Pflicht für den
eine Drückjagd durchführen-
den Revierinhaber bestimmte
der Bundesgerichtshof daher
schon im Jahre 1976:
„Daher ist der Jagdausübende
für verpflichtet zu halten, bei
Treibjagden das Wild nicht in
Richtung auf eine befahrene
Straße zu treiben, sondern das
Treiben von der Straße mög-
lichst wegzuführen und dabei
durch Postenketten einem Wild-
wechsel in Richtung auf die
Straße zusätzlich vorzubeugen.“

Zusammenfassung

Schadenersatzklagen von
Autofahrern oder Hauseigen-
tümern gegen Revierinhaber
werden zumeist abgewiesen.
Hält man sich an die zitierten
Ausführungen des Bundes-
gerichtshofes, steht man auf
der sicheren Seite.
Der Anspruchsteller muss
grundsätzlich seinen Schaden
und die Ursächlichkeit
des Jägers für den Schaden be-
weisen.
Nur beim Jagdhund verhält es
sich anders. Dort greift die
verschuldensunabhängige
Tierhalterhaftung.
Aus Sicht des Schadenersatzes
sollte man als Revierinhaber
daher eher auf seinen Hund
als auf „seine“ Wildschweine
aufpassen.